

Aktenzeichen

Verfasser

Stöhr, Pia

Beratung

Verkehrsausschuss

Datum

16.11.2015

öffentlich

Betreff

**Umsetzung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG)**

## Sachverhalt:

Zum 13.06.2015 ist das „Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG)“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen zur bevorrechtigten Teilnahme elektrisch betriebener Fahrzeuge (Nachweis durch E-Kennzeichen oder bei Fahrzeugen aus anderen Staaten durch entsprechende Plakette) im Straßenverkehr ermöglicht, um deren Verwendung zur Verringerung klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern.

Demnach kann für das Parken und das Erheben von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen oder Wegen eine Bevorrechtigung ermöglicht werden. Nach der StVO erfolgt die Bevorrechtigung für das Parken durch die Anbringung des entsprechenden neuen Zusatzzeichens z. B. zu den Verkehrszeichen 314 („Parken“) oder 314.1 (Parkraumbewirtschaftungszone); durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge außerdem von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt werden. Falls die Parkzeit nach der Dauer beschränkt sein soll, ist der Nachweis zur Einhaltung der Parkdauer durch Auslegen der Parkscheibe zu erbringen.

Das Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an Ladestationen kann durch das Zusatzzeichen z. B. zu Verkehrszeichen 286 („eingeschränktes Haltverbot) oder Verkehrszeichen 290.1 („Zone eines eingeschränkten Haltverbotes) innerhalb der gekennzeichneten Fläche erlaubt werden; die Parkdauer kann beschränkt werden (maximale Dauer tagsüber 4 Stunden; Differenzierung zwischen Tages- und Nachzeiten möglich) und ist durch Auslegen der Parkscheibe nachzuweisen.

Laut Angabe des Kraftfahrt-Bundesamtes waren zum 01. Januar 2014 12.000 Elektrofahrzeuge und 85.500 Fahrzeuge mit Hybridantrieb in Deutschland zugelassen – Tendenz steigend. Nach Auskunft des Bürgeramtes/SG Kfz-Zulassung sind in Ansbach aktuell 31 Elektro- (davon 1 bereits mit E-Kennzeichen) und 55 Hybridfahrzeuge zugelassen.

Da insbesondere Parkflächen in Nähe zur Ladeninfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgehalten werden sollen, kommen folgende Großparkplätze dafür in Betracht, auf diesen entsprechende Stellflächen zu reservieren:

Parkplatz	Anzahl der Reservierungen für Elektro-Fahrzeuge	Höchst-Parkdauer	Parkgebühr
Parkplatz Altstadt (Rezatparkplatz Ost und Mitte)	3	4 Stunden	1. und 2. Std. je 0,80 €, 3.Std. 1,20 €, 4. Std. 1,60 € (Promenade)
Reitbahn	1	4 Stunden	
Karlsplatz	2	4 Stunden	

Promenade	2	4 Stunden	1. Std. 0,10€)
Hofwiese	3	10 Stunden	0,30 €/Std.

Im Bereich von Elektro-Ladestationen, wie z. B. beim Freizeitbad Aquella und zukünftig im Bereich der Promenade (Parkplatz bei Sparkasse) kann durch Zusatzzeichen zu Verkehrszeichen 286 („eingeschränktes Haltverbot“) das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb von gekennzeichneten Flächen erlaubt werden. Um diese Stellflächen möglichst vielen Nutzern offenzuhalten soll die maximale Parkdauer an Ladesäulen tagsüber 4 Stunden nicht überschreiten (Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum die Fahrzeugbatterien in ausreichendem Maße aufgeladen sind und die Fahrbereitschaft wieder hergestellt ist); die Höchstparkdauer wäre mittels Parkscheibe nachzuweisen.

Bei der Ladesäule am Montgelasplatz, die sich innerhalb der Fußgängerzone befindet, ist der Ladevorgang nur während der Lieferzeiten zu gestatten – eine Kennzeichnung der Stellfläche ist hier nicht zulässig.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verkehrsausschuss beschließt zur Förderung der Elektromobilität auf den innenstadtnahen Großparkplätzen Stellflächen für die privilegierten Fahrzeuge in folgender Anzahl durch entsprechende Beschilderung zu reservieren:

<b>Parkplatz</b>	<b>Anzahl der Reservierungen für Elektro-Fahrzeuge</b>
Parkplatz Altstadt (Rezatparkplatz Ost und Mitte)	3
Reitbahn	1
Promenade	2
Karlplatz	2
Hofwiese	3

Die elektrisch betriebenen Fahrzeuge werden dabei von der Verpflichtung für das Parken eine Gebühr zu entrichten freigestellt; die Einhaltung der Höchstparkdauer ist durch das Auslegen einer Parkscheibe nachzuweisen.

Im Bereich von Elektro-Ladestationen, derzeit z. B. beim Freizeitbad Aquella und zukünftig im Bereich der Promenade (Parkplatz bei Sparkasse) wird durch Zusatzzeichen zu Verkehrszeichen 286 („eingeschränktes Haltverbot“) das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen für maximal 4 Stunden erlaubt; die Höchstparkdauer ist mittels Parkscheibe nachzuweisen.

Bei der Ladesäule am Montgelasplatz, die sich innerhalb der Fußgängerzone befindet, ist der Ladevorgang nur während der Lieferzeiten gestattet (ohne Kennzeichnung der Stellfläche).